

# Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



**Amt**

Rechnungsamt

**Berichterstatter (Amtsleiter)**

Schulz, Tanja

**Sachbearbeiter**

Wirth, Martin

**Vorlagennummer**

144/2022

**Aktenzeichen**

20.2.1

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gremium</b> Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	17.11.2022 24.11.2022	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

**Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**

**Anzahl der Anlagen: 1**

**Betreff:**

**Anpassung der örtlichen Satzungen an § 2b UStG zum 01.01.2023  
hier: Beschluss einer § 2b UStG-Anpassungssatzung**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau beschließt die § 2b UStG-Anpassungs-Satzung mit Wirkung zum 01.01.2023.

**Sachverhalt:**

Mit Inkrafttreten des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) werden Kommunen in ganz Deutschland ab dem 01.01.2023 grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Dies betrifft auch die in den städtischen Satzungen aufgeführten Leistungen der Stadt Bad Rappenau.

Die beigefügte §2b-UStG-Anpassungs-Satzung ergänzt künftig umsatzsteuerlich notwendige Regelungen. Wenn eine Leistung künftig steuerpflichtig sein sollte, werden die Gebührensätze durch diese als Nettobeträge behandelt. Die Umsatzsteuer in Höhe von 19% wird in diesen Fällen auf die Gebühr aufgeschlagen.

Im Falle der Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sind privatrechtliche Einsätze betroffen, die nicht der öffentlich-rechtlichen Gefahrenabwehr dienen. Ein solcher Fall wäre künftig das Entfernen von Wespennestern oder das Auspumpen von Kellern, wenn keine Gefahr im Verzug ist.

Die in der Verwaltungsgebührensatzung enthaltenen Posten sind momentan nicht steuerbar. Die Anpassung hat somit keine akute Gebührenerhöhung zur Folge und ist rein vorsorglicher

Natur.

Ebenfalls vorsorglicher Natur sind die Ergänzungen der Satzung zur Erhebung der Kindergartengebühren und der Bestattungsgebührenordnung. In beiden Fällen kann eine Steuerpflicht nur durch spezielle Fallkonstellationen zustande kommen, die derzeit in Bad Rappenau nicht einschlägig sind.

Eine Ausnahme von der Ausgestaltung der Gebührensätze als Nettobeträge stellt die Kurtaxesatzung dar. Die Kurtaxensätze werden wie bisher als Bruttobeträge behandelt. Hierdurch ergibt sich in keiner Konstellation eine Änderung an der Höhe der Kurtaxe.